

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz (6. Ausschuss)

- a) **zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD
– Drucksache 19/18697 –**

**Entwurf eines Gesetzes zur Abmilderung der Folgen der
COVID-19-Pandemie im Veranstaltungsvertragsrecht**

- b) **zu dem Antrag der Abgeordneten Dr. Jürgen Martens, Katharina
Willkomm, Stephan Thomae, weiterer Abgeordneter und der
Fraktion der FDP
– Drucksache 19/18702 –**

**Verbraucherschutz in der Corona-Krise – Gutscheinelösung
verbraucherfreundlich ausgestalten**

- c) **zu dem Antrag der Abgeordneten Tabea Rößner, Dr. Konstantin von
Notz, Renate Künast, weiterer Abgeordneter und der Fraktion
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
– Drucksache 19/18708 –**

**Faire und freiwillige Gutscheinelösungen im Veranstaltungs- und
Freizeitbereich**

A. Problem

Zu Buchstabe a

Der Gesetzentwurf der Koalitionsfraktionen reagiert auf die Folgen der Ausbreitung des neuartigen SARS-CoV-2-Virus (COVID-19), der in der Bundesrepublik Deutschland zu erheblichen Einschränkungen im Veranstaltungswesen und für Freizeiteinrichtungen geführt habe. Weil ein Großteil der geplanten Musik-, Kultur-, Sport- und sonstigen Freizeitveranstaltungen abgesagt und Freizeiteinrichtungen geschlossen worden seien, könne eine Vielzahl von bereits erworbenen Eintrittskarten nicht mehr eingelöst werden. Nach geltender Gesetzeslage hätten Inhaber von Eintrittskarten und Nutzungsberechtigte das Recht, die Erstattung des Eintrittspreises oder des Entgelts von den jeweiligen Veranstaltern oder Betreibern zurückzuverlangen. Mangels Einnahmen hätte dies jedoch in einer Vielzahl von Fällen für diese eine existenzbedrohliche Situation zur Folge.

Durch den Gesetzentwurf der Koalitionsfraktionen sollen die Veranstalter von abgesagten Freizeitveranstaltungen oder die Betreiber geschlossener Freizeiteinrichtungen deshalb berechtigt werden, den Inhabern von Eintrittskarten oder dem Nutzungsberechtigten statt der Erstattung des Eintrittspreises einen Gutschein auszustellen. Wenn dem Verbraucher die Annahme des Gutscheins aufgrund persönlicher Lebensverhältnisse unzumutbar sei oder wenn der Gutschein nicht bis zum 31. Dezember 2021 eingelöst werden könne, soll die Auszahlung des Gutscheinwertes verlangt werden können.

Zu Buchstabe b

Der Antrag der Fraktion der FDP nimmt neben den durch Verbandsverbote ausgelösten Absagen von kulturellen und sportlichen Veranstaltungen auch die Absagen von Leistungen der Flug-, Pauschalreise- und Eventveranstalter in den Blick.

Der Antrag sieht vor, die Bundesregierung aufzufordern, im Vertragsrecht eine verbraucherfreundliche Gutscheinelösung zu schaffen, die den Gläubigerinnen und Gläubigern ein flexibles Wahlrecht zwischen Rückerstattung des Eintrittspreises oder Annahme eines Gutscheins einräumt. Der Gutschein soll nicht personengebunden sein und bei Nichteinlösung bis zum 31. Dezember 2021 unaufgefordert erstattet werden. Im europäischen Reise- und Fluggastrecht soll die Bundesregierung auf eine entsprechende Anpassung hinwirken. Das Insolvenzrisiko der Unternehmen soll nicht vollständig auf die Verbraucher abgewälzt und dazu für betroffene Unternehmen der Zugang zum Wirtschaftsstabilisierungsfond geöffnet werden.

Zu Buchstabe c

Der Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN geht davon aus, dass eine grundsätzliche Berechtigung der Unternehmen, Gutscheine anstelle einer Erstattung des gezahlten Ticketpreises oder der Nutzungsberechtigung auszustellen, zu einer einseitigen Lastenverteilung zu Ungunsten insbesondere von Verbrauchern führe. Im Übrigen reiche die bisherige Förderung der Bundesregierung insbesondere im Kulturbereich nicht aus.

Der Antrag zielt deshalb auf eine gesetzliche Regelung, wonach die Annahme von Gutscheinen freiwillig sein soll und Verbraucher im Falle einer Insolvenz des Unternehmens etwa durch einen Sicherungsfonds abgesichert sein sollen. Sollte eine verpflichtende Gutscheinelösung gesetzlich verankert werden, sollten die Unternehmen mindestens darlegen müssen, weshalb sie nicht in der Lage seien, Erstat-

tungsansprüche zu befriedigen. Eine Härtefallklausel soll bestimmten Verbrauchern, wie von Kurzarbeit und Arbeitslosigkeit Betroffenen, Schülerinnen und Schülern, Studierenden, Auszubildenden und Freiwilligendienstleistenden, stets einen Auszahlungsanspruch einräumen. Ein spezielles Schlichtungsverfahren soll einen niedrigschwelligen Zugang zur Rechtsdurchsetzung eröffnen. Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN fordert darüber hinaus die Einrichtung eines Rettungsfonds für Kulturschaffende und Kultureinrichtungen.

B. Lösung

Zu Buchstabe a

Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung. Die Änderung erweitert den Regelungsumfang des bisher auf das Veranstaltungsvertragsrecht beschränkten Gesetzentwurfs um eine Bestimmung, die eine erforderliche Ermächtigung für den deutschen Vertreter im Rat der Europäischen Union schafft, einem Verordnungsvorschlag der Europäischen Kommission zuzustimmen, wonach die Höchstfrist von sechs Monaten zur Durchführung von Hauptversammlungen Europäischer Gesellschaften beziehungsweise zur Durchführung von Generalversammlungen Europäischer Genossenschaften vorübergehend auf zwölf Monate erweitert werden soll.

Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 19/18697 in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen AfD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

Zu Buchstabe b

Ablehnung des Antrags auf Drucksache 19/18702 mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, AfD und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktionen FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

Zu Buchstabe c

Ablehnung des Antrags auf Drucksache 19/18708 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD, AfD und FDP gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Wurden im Ausschuss nicht erörtert.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

- a) den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/18697 mit folgender Maßgabe, im Übrigen unverändert anzunehmen:
 1. Die Bezeichnung des Gesetzentwurfs wird wie folgt gefasst:

„Entwurf eines Gesetzes zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Veranstaltungsvertragsrecht und im Recht der Europäischen Gesellschaft (SE) und der Europäischen Genossenschaft (SCE)“.
 2. Nach Artikel 1 wird folgender Artikel 1a eingefügt:

„Artikel 1a

Gesetz zum Vorschlag für eine Verordnung des Rates über befristete Maßnahmen in Bezug auf die Hauptversammlungen Europäischer Gesellschaften (SE) und die Generalversammlungen Europäischer Genossenschaften (SCE)

Der deutsche Vertreter im Rat darf dem Vorschlag vom 29. April 2020 für eine Verordnung des Rates über befristete Maßnahmen in Bezug auf die Hauptversammlungen Europäischer Gesellschaften (SE) und die Generalversammlungen Europäischer Genossenschaften (SCE) zustimmen. Dies gilt auch für eine sprachbereinigte Fassung. Der Vorschlag wird nachstehend veröffentlicht.“;

- b) den Antrag auf Drucksache 19/18702 abzulehnen;
- c) den Antrag auf Drucksache 19/18708 abzulehnen.

Berlin, den 13. Mai 2020

Der Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz

Dr. Heribert Hirte

Stellvertretender Vorsitzender

Sebastian Steineke

Berichterstatter

Dr. Karl Lauterbach

Berichterstatter

Dr. Lothar Maier

Berichterstatter

Dr. Jürgen Martens

Berichterstatter

Amira Mohamed Ali

Berichterstatterin

Tabea Rößner

Berichterstatterin

Bericht der Abgeordneten Sebastian Steineke, Dr. Karl Lauterbach, Dr. Lothar Maier, Dr. Jürgen Martens, Amira Mohamed Ali und Tabea Rößner

I. Überweisung

Zu Buchstabe a

Der Deutsche Bundestag hat die Vorlage auf **Drucksache 19/18697** in seiner 155. Sitzung am 22. April 2020 beraten und an den Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz zur federführenden Beratung und an den Sportausschuss, den Finanzausschuss, den Ausschuss für Wirtschaft und Energie, den Ausschuss für Tourismus und den Ausschuss für Kultur und Medien zur Mitberatung überwiesen.

Zu Buchstabe b

Der Deutsche Bundestag hat die Vorlage auf **Drucksache 19/18702** in seiner 155. Sitzung am 22. April 2020 beraten und an den Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz zur federführenden Beratung und an den Sportausschuss, den Haushaltsausschuss, den Ausschuss für Wirtschaft und Energie, den Ausschuss für Verkehr und digitale Infrastruktur, den Ausschuss für Tourismus und den Ausschuss für Kultur und Medien zur Mitberatung überwiesen.

Zu Buchstabe c

Der Deutsche Bundestag hat die Vorlage auf **Drucksache 19/18708** in seiner 155. Sitzung am 22. April 2020 beraten und an den Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz zur federführenden Beratung und an den Sportausschuss, den Ausschuss für Wirtschaft und Energie und den Ausschuss für Kultur und Medien zur Mitberatung überwiesen.

II. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Zu Buchstabe a

Der **Sportausschuss** hat die Vorlage auf Drucksache 19/18697 in seiner 48. Sitzung am 13. Mai 2020 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen AfD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme des Gesetzentwurfs in der Fassung des Änderungsantrags der Fraktionen der CDU/CSU und SPD. Der Sportausschuss empfiehlt die Annahme des Änderungsantrages der Fraktionen der CDU/CSU und SPD mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen der AfD und FDP. Den Entschließungsantrag der Fraktion der AfD empfiehlt der Sportausschuss mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der AfD abzulehnen.

Der **Finanzausschuss** hat die Vorlage auf Drucksache 19/18697 in seiner 78. Sitzung am 13. Mai 2020 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen AfD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, den Gesetzentwurf anzunehmen.

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Energie** hat die Vorlage auf Drucksache 19/18697 in seiner 70. Sitzung am 13. Mai 2020 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen AfD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme des Gesetzentwurfs in der Fassung des Änderungsantrages der Fraktionen der CDU/CSU und SPD. Der Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und SPD wurde mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der AfD bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. angenommen. Der Entschließungsantrag der Fraktion der AfD wurde mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der AfD abgelehnt.

Der **Ausschuss für Tourismus** hat die Vorlage auf Drucksache 19/18697 in seiner 43. Sitzung am 13. Mai 2020 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen

AfD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, den Gesetzentwurf in der Fassung des Änderungsantrags der Fraktionen der CDU/CSU und SPD anzunehmen. Der Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und SPD wurde mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der AfD bei Stimmenthaltung der Fraktionen FDP und DIE LINKE. angenommen. Der Entschließungsantrag der Fraktion der AfD wurde mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der AfD abgelehnt.

Der **Ausschuss für Kultur und Medien** hat die Vorlage auf Drucksache 19/18697 in seiner 49. Sitzung am 13. Mai 2020 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen AfD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme des Gesetzentwurfs in der Fassung des Änderungsantrages der Fraktionen der CDU/CSU und SPD. Der Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und SPD wurde mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktion der AfD bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN angenommen.

Zu Buchstabe b

Der **Sportausschuss** hat die Vorlage auf Drucksache 19/18702 in seiner 48. Sitzung am 13. Mai 2020 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, AfD und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktionen FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Ablehnung des Antrags.

Der **Haushaltsausschuss** hat die Vorlage auf Drucksache 19/18702 in seiner 62. Sitzung am 6. Mai 2020 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, AfD und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktionen FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, den Antrag abzulehnen.

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Energie** hat die Vorlage auf Drucksache 19/18702 in seiner 70. Sitzung am 13. Mai 2020 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, AfD und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktionen FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, den Antrag abzulehnen.

Der **Ausschuss für Verkehr und digitale Infrastruktur** hat die Vorlage auf Drucksache 19/18702 in seiner 69. Sitzung am 6. Mai 2020 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, AfD und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktionen FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Ablehnung des Antrags.

Der **Ausschuss für Tourismus** hat die Vorlage auf Drucksache 19/18702 in seiner 43. Sitzung am 13. Mai 2020 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, AfD und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktionen FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, den Antrag abzulehnen.

Der **Ausschuss für Kultur und Medien** hat die Vorlage auf Drucksache 19/18702 in seiner 49. Sitzung am 13. Mai 2020 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und AfD gegen die Stimmen der Fraktionen FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. die Ablehnung des Antrags.

Zu Buchstabe c

Der **Sportausschuss** hat die Vorlage auf Drucksache 19/18708 in seiner 48. Sitzung am 13. Mai 2020 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und AfD gegen die Stimmen der Fraktionen FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. die Ablehnung des Antrags.

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Energie** hat die Vorlage auf Drucksache 19/18708 in seiner 70. Sitzung am 13. Mai 2020 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD, AfD und FDP gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE., den Antrag abzulehnen.

Der **Ausschuss für Kultur und Medien** hat die Vorlage auf Drucksache 19/18708 in seiner 49. Sitzung am 13. Mai 2020 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD, AfD und FDP gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. die Ablehnung des Antrags.

III. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz hat die Vorlagen auf den Drucksachen 19/18697, 19/18702 und 19/18708 in seiner 90. Sitzung am 6. Mai 2020 von der Tagesordnung abgesetzt und in seiner 93. Sitzung am 13. Mai 2020 abschließend beraten.

Zu Buchstabe a

Der **Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz** empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen AfD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 19/18697 in geänderter Fassung. Die Änderungen beruhen auf einem Änderungsantrag, den die Fraktionen der CDU/CSU und SPD in den Ausschuss eingebracht haben und der mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der AfD angenommen wurde.

Die Fraktion der AfD hat folgenden Entschließungsantrag zu dem Gesetzentwurf auf Drucksache 19/18697 in den Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz eingebracht:

I. *Der Deutsche Bundestag stellt fest:*

Die angeordneten Maßnahmen im Zuge der COVID-19-Pandemie haben Unternehmen aus der Veranstaltungsbranche und Betreiber von Freizeiteinrichtungen hart getroffen. Durch verordnete Verbotsschließungen von Fitness- und Sportstätten, Kinos, Theatern und sonstigen Kultureinrichtungen entstehen Einnahmeausfälle, weil Kunden unter den allgemeinen zivilrechtlichen Voraussetzungen die Rückerstattung gezahlter Eintrittspreise verlangen können. Die Rückerstattungspflicht gegenüber einer Vielzahl von Kunden kann die Veranstalter in eine finanzielle Schieflage bringen, die existenzgefährdend ist.

Die Prinzipien der Vertragstreue und der Vertragsfreiheit sind Grundpfeiler der marktwirtschaftlichen Ordnung. Niemand soll gegen seinen Willen an einem Vertrag festgehalten werden, dessen Rückabwicklung er fordern kann, weil die vereinbarte Gegenleistung nicht erbracht wird. Staatliche Instanzen sollen nicht in bestehende zivilrechtliche Verträge eingreifen und diese einseitig zu Gunsten einer Partei ändern. Das wäre einer Marktwirtschaft fremd.

Die notwendige Unterstützung von Unternehmen der Freizeit-, Kultur- und Veranstaltungsbranche ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe, die der Staat aus Steuermitteln zu leisten hat. Bei pandemiebedingten Einnahmeausfällen aufgrund staatlicher Zwangsmaßnahmen kommen u.U. auch Schadenersatzleistungen gegen die öffentliche Hand in Betracht. Für Unternehmen, die unter den wirtschaftlichen Folgewirkungen der Maßnahmen zur Pandemiebekämpfung leiden, gibt es umfangreiche staatliche Unterstützungsprogramme. Solche Unterstützungsprogramme sind speziell für die Betreiber von Sportstätten und Kultureinrichtungen wünschenswert, sinnvoll und notwendig, damit das kulturelle Leben und die sportliche Betätigung der Bürger nach der Beendigung der Maßnahmen zur Pandemiebekämpfung weitergehen können.

Der Bürger soll über seine Steuerpflicht hinaus für solche gesamtgesellschaftlichen Aufgaben nicht in Anspruch genommen werden. Die Besserstellung speziell von Unternehmen der Veranstaltungsbranche gegenüber ihren Kunden durch den Eingriff in zivilrechtliche Verträge stellt eine Privilegierung speziell dieser Branche gegenüber Unternehmen anderer Branchen dar und bürdet den Kunden in diesem Bereich ein Sonderopfer gegenüber allen übrigen Steuerzahlern auf.

Die im Gesetzentwurf vorgeschlagenen Maßnahmen sind zudem völlig ungeeignet, die Probleme der Veranstaltungsbranche zu lösen. Weder führt der Gutschein für zukünftige Veranstaltungen, der den Kunden als Ersatz für ausgefallene Veranstaltungen in der Vergangenheit angeboten werden soll, zu vermehrten Einnahmen der Veranstalter, noch löst der Gutschein das Problem, mit welchem Geld die zukünftigen Veranstaltungen durchgeführt werden sollen, wenn die Eintrittspreise schon Monate zuvor bezahlt und häufig bereits verplant wurden. Die zwangsweise Gutscheinlösung ist nur eine Scheinlösung.

Das spricht in keiner Weise gegen Gutscheine, die freiwillig gewährt werden, z.B. weil der Veranstalter den Kunden mit einer Ermäßigung oder einer Prämie lockt. Solche Vereinbarungen, die auf Augenhöhe freiwillig geschlossen werden, bieten in vielen Fällen Gewähr dafür, dass sie tragfähig und für beide Seiten vorteilhaft sind. Um freiwillige Lösungen zu ermöglichen, bedarf es keiner Gesetzesänderung.

II. *Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,*

von einer zwangsweisen sog. „Gutscheinelösung“ abzurücken, um die Folgen staatlicher Maßnahmen der Pandemiebekämpfung für die Veranstaltungsbranche zu mildern.

2. *Betreibern von Sportstätten und Kultureinrichtungen ausreichende Unterstützungsleistungen zu gewährleisten, damit sichergestellt ist, dass das kulturelle Leben und die sportliche Betätigung der Bürger nach der Beendigung der Maßnahmen zur Pandemiebekämpfung weitergehen können.*

Der Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz hat diesen Entschließungsantrag in seiner 93. Sitzung am 13. Mai 2020 mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der AfD abgelehnt.

Zu Buchstabe b

Der **Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz** empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, AfD und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktionen FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Ablehnung des Antrags auf Drucksache 19/18702.

Zu Buchstabe c

Der **Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz** empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD, AfD und FDP gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. die Ablehnung des Antrags auf Drucksache 19/18708.

Zu den Buchstaben a bis c

Die **Fraktion der CDU/CSU** bezeichnete den Gesetzentwurf der Koalitionsfraktionen als erforderliche Maßnahme, um angesichts der Corona-Pandemie Anbieter von Kultur- und Sportveranstaltungen vor dem wirtschaftlichen Aus zu bewahren und damit einen Kahlschlag in der Sportveranstaltungs- und Kulturlandschaft zu verhindern. Sie räumte ein, dass die Gutscheinelösung einen Eingriff in die Vertragsfreiheit darstelle. Dieser sei aber gerechtfertigt. Denn es stehe zu befürchten, dass ohne eine gesetzliche Gutscheinelösung die Mehrzahl der Verbraucher ihren Rückzahlungsanspruch geltend machen würde, mit der Folge, dass es zahlreiche Anbieter von Kultur- und Sportveranstaltungen nach der Corona-Pandemie nicht mehr geben werde. Dabei gehe der Gesetzentwurf davon aus, dass der fehlende unmittelbare Anspruch auf Rückerstattung einzelner Veranstaltungstickets für die Verbraucher in der Regel verkraftbar sei. Eine Härtefallregelung und eine Befristung der stattdessen erhaltenen Gutscheine bis Ende des Jahres 2021 verbunden mit einem Wiederaufleben des Rückerstattungsanspruches, sowie eine Abtretbarkeit der Gutscheine würden die Folgen des Eingriffs für Verbraucher abmildern. Der Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen habe zum Ziel, die Frist zur Durchführung von Hauptversammlungen der Europäischen Gesellschaften und von Generalversammlungen der Europäischen Genossenschaften angesichts der Beschränkungen durch die Corona-Pandemie bis Ende des Jahres 2020 zu verlängern. Auch wenn die durch europäisches Recht eingeräumte Fristverlängerung an den Vorschriften für die Durchführung virtueller Hauptversammlungen während der Pandemie nichts ändere, weil diese sich aus dem nationalen Recht ergäben, müsse daran erinnert werden, dass diese Normen im Hinblick auf die Beschränkungen des Fragerechts und der Anfechtungsbefugnis nicht unproblematisch seien, vor allem, wenn Pandemie-bedingte Veranstaltungsverbote nicht mehr greifen.

Die **Fraktion DIE LINKE.** teilte ausdrücklich das Ziel, die Sportveranstaltungs- und Kulturlandschaft in Deutschland zu erhalten, bezeichnete die Gutscheinelösung des Gesetzentwurfs der Koalitionsfraktionen jedoch als Verlagerung des Problems in die Zukunft. Am Ende müsse eine Veranstaltung kostenlos durchgeführt oder der Eintrittspreis ausgezahlt werden. Sie betrachte die Gutscheinelösung als nicht gerechtfertigten Eingriff in das Vertragsrecht. Der Verbraucher werde gezwungen, zunächst auf die Rückzahlung des Eintrittspreises zu verzichten und sei gegen eine Insolvenz des Veranstalters und damit gegen einen Verlust seines Rückerstattungsanspruches nicht abgesichert. Die Härtefallregelung des Gesetzentwurfs könne nicht überzeugen, da sie offen lasse, wann sie konkret greife. Es sei im Übrigen schwer vorstellbar, dass der Inhaber eines Veranstaltungstickets für

eine Rückzahlung seine gesamten Vermögensverhältnisse darlege. Zudem differenziere der Gesetzentwurf nicht zwischen notleidenden Veranstaltern und anderen. In der Regel würden die Eintrittskarten von wenigen finanzkräftigen Anbietern vertrieben, die einen Ausfall verkraften könnten. Bei den Künstlern würden die Entlastungen der Unternehmen nicht ankommen, da diese in der Regel nicht weitergegeben würden. Die Fraktion DIE LINKE. bezeichnete Teile des Antrags der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN als unterstützenswert, wolle sich aber im Ergebnis enthalten, da sie die Gutscheinelösung grundsätzlich ablehne. Den Antrag der Fraktion der FDP werde sie ablehnen, da sie eine Anpassung im europäischen Reise- und Fluggastrecht nicht unterstütze.

Die **Fraktion der SPD** bekräftigte das Ziel des Gesetzentwurfs, die schweren Folgen der Corona-Pandemie für die Veranstaltungsbranche abzufedern. Sie pflichtete dem Einwand der Fraktion DIE LINKE. bei, dass es vorrangig um eine Verschiebung des Rückerstattungsanspruchs zugunsten der Veranstalter gehe, um sie in der aktuellen, wirtschaftlich angespannten Situation zu entlasten. Die Gutscheine erfüllten darüber hinaus den Zweck, Veranstaltungen besser auszulasten, wenn der Verkauf neuer Tickets nach Lockerung des Lockdowns nur schleppend anlaufen sollte. Die Fraktion der SPD räumte ein, dass sie sich weitere Regelungen zur Abmilderung des Eingriffs in die Verbraucherrechte gewünschte hätte. So habe sie sich etwa für eine gesetzliche Präzisierung der Härtefallregelung, eine ausdrückliche Regelung der Übertragbarkeit und eine Insolvenzabsicherung eingesetzt. Sie halte den gefundenen Kompromiss des Gesetzesentwurfs jedoch für gut vertretbar, insbesondere da der Rückzahlungsanspruch nicht grundsätzlich entfalle. Sie verwies auf das allgemeine Insolvenzrecht, das ebenfalls einen Ausfallschutz biete.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** teilte die Kritik der Fraktion DIE LINKE. Zwar liege insbesondere der Erhalt einer vielfältigen Kulturlandschaft auch in ihrem Interesse. Dies rechtfertige aber nicht, dass Veranstalter mit der Gutscheinelösung gesetzlich aufgefordert würden, das Vertrauen der Verbraucher zu zerstören. Zahlreiche Verbraucher, die infolge der Corona-Pandemie von Kurzarbeit, Wegfall eines Minijobs oder Arbeitslosigkeit betroffen seien, seien durch die Verschiebung ihres Rückzahlungsanspruches ungerechtfertigt belastet. Sie bezeichnete die Gutscheinelösung, insbesondere mit Blick auf die Härtefallregelung, als bürokratisches Monster, das viele Fragen offen lasse. Die Fraktion hätte sich insbesondere eine Spezifizierung des Härtefallanspruchs durch Regelbeispiele und die Einrichtung eines Kulturrettungsfonds gewünscht. Sie bedauerte, dass die umfassend geführte Debatte keine Verbesserungen des Gesetzentwurfs gebracht habe, dem sie in der vorliegenden Fassung daher nicht zustimmen könne. Demgegenüber halte sie die durch den Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen getroffene Regelung für richtig, weshalb sie diesem zustimmen werde. Auch den Ansatz des Antrags der Fraktion der FDP teile sie. Demgegenüber beinhalte der Entschließungsantrag der Fraktion der AfD keine Verbesserungsvorschläge und sei deshalb abzulehnen.

Die **Fraktion der AfD** lehnte den Gesetzentwurf ebenfalls ab. Es gelte im Vertragsrecht der Grundsatz, dass kein Verbraucher für eine bezahlte Leistung einen Gutschein entgegen nehmen müsse. Die aktuelle Situation sei höhere Gewalt, die nicht einseitig zulasten des Verbrauchers aufgelöst werden könne. Eine freiwillige Gutscheinelösung würde Anreize für Veranstalter schaffen, Gutscheine gegebenenfalls mit einem höheren Wert als dem ursprünglichen Ticketwert auszugeben. Es stelle hingegen die zivilrechtlichen Grundsätze auf den Kopf, wenn der Gläubiger nach Nichterfüllung durch den Schuldner nur bei Nachweis der Bedürftigkeit den Eintrittspreis zurückverlangen könne. Daneben sei die mangelnde insolvenzrechtliche Absicherung des Gutscheins ein weiterer Grund, warum die Fraktion der AfD dem Gesetzentwurf nicht zustimmen könne.

Die **Fraktion der FDP** begrüßte die Intention des Gesetzentwurfs, teilte aber zugleich die geäußerte Kritik. Der Verbraucher habe dem Veranstalter mit seiner Vorauszahlung ein Darlehen gegeben, das durch die Gutscheinelösung gesetzlich in ein Zwangsdarlehen umgewandelt werde. Da das Darlehen nicht zweckgebunden sei, fehle jegliche Insolvenzabsicherung. Ein Verweis auf das allgemeine Insolvenzrecht sei deshalb zynisch. Um das unterstützenswerte Ziel einer Kulturförderung in der Corona-Pandemie zu erreichen, sollte der Staat vielmehr einen Schutzschirm für betroffene private Veranstalter und Künstler spannen.

IV. Zur Begründung der Beschlussempfehlung

Im Folgenden werden lediglich die vom Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz empfohlenen Änderungen gegenüber der ursprünglichen Fassung des Gesetzentwurfs erläutert. Soweit der Ausschuss die unveränderte Annahme des Gesetzentwurfs empfiehlt, wird auf die jeweilige Begründung auf Drucksache 19/18697 verwiesen.

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelung

Die Ausbreitung des neuartigen SARS-CoV-2-Virus (COVID-19-Pandemie) hat in der Bundesrepublik Deutschland zu erheblichen Einschränkungen in allen Bereichen des Privat- und des Wirtschaftslebens geführt. Die Schutzmaßnahmen zur Vermeidung der Ausbreitung der COVID-19-Pandemie, insbesondere die Einschränkungen der Versammlungs- und Reisemöglichkeiten von Personen, haben zum Teil erhebliche Auswirkungen auf die Handlungsfähigkeit von Unternehmen, da diese teilweise nicht mehr in der Lage sind, auf herkömmlichem Weg Beschlüsse auf Versammlungen der entsprechenden Organe herbeizuführen. Um die betroffenen Unternehmen verschiedener Rechtsformen in die Lage zu versetzen, auch bei weiterhin bestehenden Beschränkungen der Versammlungsmöglichkeiten erforderliche Beschlüsse zu fassen, hat der Gesetzgeber in Artikel 2 des Gesetzes zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht mit dem Gesetz über Maßnahmen im Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins-, Stiftungs- und Wohnungseigentumsrecht zur Bekämpfung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie, welches am 28. März 2020 in Kraft getreten ist, vorübergehende substantielle Erleichterungen für die Durchführung von Hauptversammlungen von Aktiengesellschaften (AG) erlassen, welche teilweise auch für die Europäische Gesellschaft (SE) Anwendung finden. Wesentliche Aspekte dieser vorübergehenden Erleichterungen sind u.a. die Möglichkeit des Vorstandes der Gesellschaft, auch ohne Satzungsermächtigung eine Online-Teilnahme an der Hauptversammlung zu ermöglichen sowie die Möglichkeit einer präsenzlosen Hauptversammlung mit eingeschränkten Anfechtungsmöglichkeiten. Um den Unternehmen ausreichend Zeit für die Vorbereitung präsenzloser Hauptversammlungen einzuräumen, insbesondere um die hierfür notwendigen technischen Voraussetzungen zu schaffen, wurde die für Aktiengesellschaften geltende Frist für die Durchführung der ordentlichen Hauptversammlung von acht Monaten (§ 175 Absatz 1 Satz 2 AktG) auf das gesamte Geschäftsjahr erweitert (§ 1 Absatz 5 des Gesetzes über Maßnahmen im Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins-, Stiftungs- und Wohnungseigentumsrecht zur Bekämpfung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie). Diese Erweiterung der Frist findet keine entsprechende Anwendung auf in Deutschland ansässige Europäische Gesellschaften (SE). Die Verordnung (EG) Nr. 2157/2001 des Rates vom 8. Oktober 2001 über das Statut der Europäischen Gesellschaft (SE) regelt die Frist zur Durchführung der ordentlichen Hauptversammlung für die Europäische Gesellschaft (SE) unmittelbar: Gemäß Artikel 54 Absatz 1 Satz 1 muss die ordentliche Hauptversammlung in einer Europäischen Gesellschaft (SE) mindestens einmal im Kalenderjahr binnen der ersten sechs Monate nach Abschluss des Geschäftsjahres zusammentreten. Damit sind nach derzeitiger Rechtslage in Deutschland ansässige Europäische Gesellschaften (SE), deren Geschäftsjahr dem Kalenderjahr entspricht, verpflichtet, Hauptversammlungen bis spätestens zum 30. Juni 2020 durchzuführen. Die ordentliche Hauptversammlung dient regelmäßig der Feststellung des Jahresabschlusses und der Festlegung einer Gewinnausschüttung.

Eine entsprechende Frist von sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres gilt für die Durchführung von Generalversammlungen Europäischer Genossenschaften (SCE) gemäß Artikel 54 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1435/2003 des Rates vom 22. Juli 2003 über das Statut der Europäischen Genossenschaft (SCE).

Es ist derzeit nicht absehbar, wann sich die Situation in der COVID-19-Pandemie soweit entspannen wird, dass Beschränkungen der Reise- und Versammlungsmöglichkeiten wieder gelockert beziehungsweise aufgehoben werden. Die Möglichkeit der Durchführung von Hauptversammlungen in Form von Präsenzversammlungen mit einer Vielzahl von Aktionären bis spätestens 30. Juni 2020 erscheint – unter Berücksichtigung der gesetzlichen und satzungsmäßigen Ladungsfristen – zum jetzigen Zeitpunkt in vielen Fällen als nahezu ausgeschlossen. Bisher wurden Hauptversammlungen von Europäischen Gesellschaften (SE) häufig als reine Präsenzversammlungen durchgeführt. Die gemäß § 1 Absatz 2 des Gesetzes über Maßnahmen im Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins-, Stiftungs- und Wohnungseigentumsrecht zur Bekämpfung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie notwendigen technischen Voraussetzungen, um eine präsenzlose Hauptversammlung durchzuführen, welche den gesetzlichen Anforderungen genügt, müssen daher vielfach erst noch entwickelt beziehungsweise bereitgestellt werden. Es steht daher zu befürchten, dass die betroffenen Unternehmen in der Rechtsform der Europäischen Gesellschaft (SE) nicht in der Lage sein werden, diese kurzfristig eingeführten Verfahrenserleichterungen binnen der verbleibenden Durchführungsfrist umzusetzen.

Um die Fristen von sechs Monaten zur Durchführung der Hauptversammlung gemäß Artikel 54 Absatz 1 Satz 1 der Verordnung (EG) Nr. 2157/2001 des Rates vom 8. Oktober 2001 über das Statut der Europäischen Gesell-

schaft (SE) beziehungsweise zur Durchführung der Generalversammlung gemäß Artikel 54 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1435/2003 des Rates vom 22. Juli 2003 über das Statut der Europäischen Genossenschaft (SCE) zu erweitern, hat die Europäische Kommission am 29. April 2020 einen Vorschlag für eine Verordnung des Rates über befristete Maßnahmen in Bezug auf die Hauptversammlungen Europäischer Gesellschaften (SE) und die Generalversammlungen Europäischer Genossenschaften (SCE) veröffentlicht. Inhalt dieses Vorschlages ist die vorübergehende Erweiterung der Durchführungsfrist für ordentliche Hauptversammlungen Europäischer Gesellschaften (SE) respektive ordentliche Generalversammlungen Europäischer Genossenschaften (SCE), von derzeit sechs Monaten auf zwölf Monate nach Abschluss des Geschäftsjahres, vorausgesetzt die Versammlung findet spätestens am 31. Dezember 2020 statt.

Die Bundesregierung beabsichtigt, diesem Vorschlag im Rat der Europäischen Union zuzustimmen. Der Vorschlag ist auf Artikel 352 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union gestützt. Rechtsakte, die auf diese Bestimmung gestützt sind, beschließt der Rat einstimmig mit Zustimmung des Europäischen Parlaments. Nach § 8 des Integrationsverantwortungsgesetzes vom 22. September 2009 (BGBl. I S. 3022), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. Dezember 2009 (BGBl. I S. 3822) geändert worden ist, darf der deutsche Vertreter im Rat dem Vorschlag nur zustimmen, nachdem hierzu ein Gesetz gemäß Artikel 23 Absatz 1 des Grundgesetzes in Kraft getreten ist. Durch das vorliegende Gesetz sollen die von deutscher Seite erforderlichen Voraussetzungen geschaffen werden, damit der deutsche Vertreter im Rat die förmliche Zustimmung zum Vorschlag vom 29. April 2020 für eine Verordnung des Rates über befristete Maßnahmen in Bezug auf die Hauptversammlungen Europäischer Gesellschaften (SE) und die Generalversammlungen Europäischer Genossenschaften (SCE) erklären darf.

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes ergibt sich aus Artikel 23 Absatz 1 Grundgesetz. Gemäß Artikel 23 Absatz 1 Satz 2 Grundgesetz bedarf das Gesetz der Zustimmung des Bundesrates.

II. Wesentlicher Inhalt der empfohlenen Änderungen

Der Änderungsantrag erweitert den Regelungsumfang des bisher auf das Veranstaltungsvertragsrecht beschränkten Gesetzesentwurfs (Drucksache 19/18697) um eine Bestimmung, die mittelbar das Recht der Europäischen Gesellschaft (SE) und der Europäischen Genossenschaft (SCE) betrifft. Der Titel des Gesetzes wird insoweit entsprechend ergänzt.

Artikel 1a schafft die nach § 8 des Integrationsverantwortungsgesetzes erforderliche Ermächtigung für den deutschen Vertreter im Rat der Europäischen Union, um dem Vorschlag der Europäischen Kommission zuzustimmen.

Durch den Vorschlag soll die Höchstfrist von sechs Monaten zur Durchführung von Hauptversammlungen Europäischer Gesellschaften (SE) gemäß Artikel 54 Absatz 1 Satz 1 Verordnung (EG) Nr. 2157/2001 des Rates vom 8. Oktober 2001 über das Statut der Europäischen Gesellschaft (SE) beziehungsweise zur Durchführung von Generalversammlungen gemäß Artikel 54 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1435/2003 des Rates vom 22. Juli 2003 über das Statut der Europäischen Genossenschaft (SCE) vorübergehend auf zwölf Monate erweitert werden. Europäische Gesellschaften (SE) und Europäische Genossenschaften (SCE) müssen damit ihre jährliche ordentliche Haupt- beziehungsweise Generalversammlung spätestens zwölf Monate nach Abschluss des Geschäftsjahres durchführen, wobei die Versammlung spätestens am 31.12.2020 stattfinden muss. Die Regelung ist damit befristet. Für Aktiengesellschaften (AG) hat der Gesetzgeber die Frist zur Durchführung der ordentlichen Hauptversammlung bereits auf das gesamte Geschäftsjahr erweitert (§ 1 Absatz 5 des Gesetzes über Maßnahmen im Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins-, Stiftungs- und Wohnungseigentumsrecht zur Bekämpfung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie). Durch den Vorschlag erfolgt eine entsprechende Erweiterung der Frist auch für Europäische Gesellschaften (SE) sowie für Europäische Genossenschaften (SCE).

B. Besonderer Teil

Die Bestimmung schafft die nach § 8 des Integrationsverantwortungsgesetzes erforderliche Ermächtigung für die Zustimmung des deutschen Vertreters im Rat der Europäischen Union. Ohne diese Ermächtigung wäre der deutsche Vertreter im Rat verpflichtet, den Vorschlag vom 29. April 2020 für eine Verordnung des Rates über befristete Maßnahmen in Bezug auf die Hauptversammlungen Europäischer Gesellschaften (SE) und die Generalversammlungen Europäischer Genossenschaften (SCE) förmlich abzulehnen. Da der Vorschlag für die Verordnung auf Artikel 352 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union gestützt ist, muss der Beschluss über die Annahme des Rechtsakts, dem die Zustimmung des Europäischen Parlaments vorausgehen muss, im Rat einstimmig gefasst werden. Ohne ein entsprechendes Gesetz müsste daher der Vorschlag vom 29. April 2020 für

eine Verordnung des Rates über befristete Maßnahmen in Bezug auf die Hauptversammlungen Europäischer Gesellschaften (SE) und die Generalversammlungen Europäischer Genossenschaften (SCE) scheitern.

Die Regelung betrifft alleine in Deutschland etwa 600 Gesellschaften in der Rechtsform der Europäischen Gesellschaft (SE) und etwa 20 Genossenschaften in der Rechtsform der Europäischen Genossenschaft (SCE).

Durch den Vorschlag soll die Höchstfrist von sechs Monaten zur Durchführung von Hauptversammlungen gemäß Artikel 54 Absatz 1 Satz 1 der Verordnung (EG) Nr. 2157/2001 des Rates vom 8. Oktober 2001 über das Statut der Europäischen Gesellschaft (SE) beziehungsweise zur Durchführung von Generalversammlungen gemäß Artikel 54 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1435/2003 des Rates vom 22. Juli 2003 über das Statut der Europäischen Genossenschaft (SCE) vorübergehend auf zwölf Monate erweitert werden. Diese Erweiterung gilt lediglich vorübergehend. Eine für betroffene Unternehmen nach bisheriger Rechtslage im Jahr 2020 durchzuführende ordentliche Versammlung muss nunmehr spätestens am 31. Dezember 2020 durchgeführt werden. Die derzeit geltende Höchstfrist von sechs Monaten bedeutet für diejenigen Gesellschaften, deren Geschäftsjahr das Kalenderjahr ist, dass sie ihre diesjährige Haupt- beziehungsweise Generalversammlung bis spätestens 30. Juni 2020 durchführen müssten. Mit der vorgeschlagenen Regelung müssen Europäische Gesellschaften (SE) und Europäische Genossenschaften (SCE) ihre jährliche ordentliche Haupt- beziehungsweise Generalversammlung spätestens zwölf Monate nach Ende des Geschäftsjahres durchführen. Der Zeitraum zur Durchführung der ordentlichen Hauptversammlung wird hierdurch vorübergehend für in Deutschland ansässige Europäische Gesellschaften (SE) und Europäische Genossenschaften (SCE) an die für Aktiengesellschaften bereits in Kraft getretene Ausnahmeregelung (§ 1 Absatz 5 des Gesetzes über Maßnahmen im Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins-, Stiftungs- und Wohnungseigentumsrecht zur Bekämpfung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie) angeglichen.

Es ist derzeit nicht absehbar, wann sich die Situation in der COVID-19-Pandemie soweit entspannen wird, dass Beschränkungen der Reise- und Versammlungsmöglichkeiten wieder gelockert beziehungsweise aufgehoben werden. Die betroffenen Unternehmen in der Rechtsform der Europäischen Gesellschaft (SE) erhalten durch die Verlängerung der Frist zur Durchführung von Hauptversammlungen die Möglichkeit, Hauptversammlungen binnen zwölf Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres durchzuführen. Diese zeitliche Entlastung soll die betroffenen Unternehmen dahingehend unterstützen, die für eine Hauptversammlung unter Anwendung der durch § 1 des Gesetzes über Maßnahmen im Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins-, Stiftungs- und Wohnungseigentumsrecht zur Bekämpfung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie geschaffenen Verfahrenserleichterungen technisch umsetzen zu können. Für die betroffenen Unternehmen in der Rechtsform der Europäischen Genossenschaft (SCE) finden die durch § 3 des Gesetzes über Maßnahmen im Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins-, Stiftungs- und Wohnungseigentumsrecht zur Bekämpfung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie eingeführten Verfahrenserleichterungen für eingetragene Genossenschaften nur in sehr beschränktem Umfang Anwendung. Die Verlängerung der Frist zur Durchführung von Generalversammlungen ist für Europäische Genossenschaften (SCE) in der aktuellen Situation von wesentlicher Bedeutung.

Berlin, den 13. Mai 2020

Sebastian Steineke
Berichtersteller

Dr. Karl Lauterbach
Berichtersteller

Dr. Lothar Maier
Berichtersteller

Dr. Jürgen Martens
Berichtersteller

Amira Mohamed Ali
Berichterstatlerin

Tabea Rößner
Berichterstatlerin



Brüssel, den 29.4.2020
COM(2020) 183 final

2020/0073 (APP)

Vorschlag für eine

VERORDNUNG DES RATES

**über befristete Maßnahmen in Bezug auf die Hauptversammlungen Europäischer
Gesellschaften (SE) und die Generalversammlungen Europäischer Genossenschaften
(SCE)**

(Text von Bedeutung für den EWR)

BEGRÜNDUNG

1. KONTEXT DES VORSCHLAGS

• Gründe und Ziele des Vorschlags

Die Verordnung (EG) Nr. 2157/2001 des Rates vom 8. Oktober 2001 über das Statut der Europäischen Gesellschaft (SE) und die Verordnung (EG) Nr. 1435/2003 des Rates vom 22. Juli 2003 über das Statut der Europäischen Genossenschaft (SCE) enthalten Bestimmungen über die Gründung und Tätigkeit der von ihnen geregelten juristischen Personen (SE und SCE). In der Verordnung über die SE und in der Verordnung über die SCE ist für die Einberufung der Haupt- bzw. der Generalversammlung die gleiche Frist vorgesehen. Beide Verordnungen enthalten in ihrem jeweiligen Artikel 54 eine identische Bestimmung, wonach sowohl SE als auch SCE mindestens einmal im Kalenderjahr binnen sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres eine Haupt- bzw. eine Generalversammlung abhalten müssen. Beide Verordnungen sehen keine Ausnahme von dieser Bestimmung vor.

Der Ausbruch der COVID-19-Pandemie hat gravierende Auswirkungen auf Gesellschaften und Genossenschaften, darunter auch SE und SCE. Insbesondere aufgrund der Ausgangsbeschränkungen und Maßnahmen der räumlichen Trennung sowie der Notwendigkeit, vorrangig die Zwänge für ihre Wirtschaftstätigkeit zu bewältigen, haben SE und SCE erhebliche Schwierigkeiten, die in Artikel 54 ihrer jeweiligen Satzung genannte Frist für die Abhaltung ihrer Haupt- bzw. Generalversammlung einzuhalten. Während die Mitgliedstaaten im Bereich des Gesellschaftsrechts Sofortmaßnahmen ergriffen haben, um die Unternehmen unter den derzeitigen außergewöhnlichen Umständen bei der Einhaltung ihrer Verpflichtungen zu unterstützen, richten sich diese Maßnahmen weder an SE noch an SCE, da deren Satzungen in EU-Verordnungen geregelt sind.

Die Abhaltung von Haupt- und Generalversammlungen ist von wesentlicher Bedeutung, um sicherzustellen, dass gesetzlich vorgeschriebene oder wirtschaftlich notwendige Entscheidungen, die sich auf das Unternehmen selbst, seine Gesellschafter und Dritte auswirken, rechtzeitig getroffen werden. Da die durch die COVID-19-Pandemie bedingten außergewöhnlichen Umstände nicht der Kontrolle von SE, SCE oder der Mitgliedstaaten unterliegen, sieht dieser Vorschlag eine unionsweit geltende befristete Abweichung von der in Artikel 54 der SE-Verordnung und Artikel 54 der SCE-Verordnung vorgeschriebenen Frist vor. Diese befristete Ausnahmeregelung sollte es den SE und den SCE gestatten, ihre Haupt- bzw. Generalversammlung binnen 12 Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres, spätestens jedoch am 31. Dezember 2020, abzuhalten. Diese befristete Ausnahmeregelung ist notwendig, damit die SE und SCE die notwendigen Vorbereitungen für ihre Haupt- bzw. Generalversammlungen treffen können und damit in Bezug auf die Erfüllung der in der SE-Verordnung und der SCE-Verordnung festgelegten Verpflichtungen Rechtssicherheit geschaffen wird.

Artikel 53 der SE-Verordnung sieht ferner vor, dass für die Organisation und den Ablauf der Hauptversammlung sowie für die Abstimmungsverfahren die im Sitzstaat der SE für Aktiengesellschaften maßgeblichen Rechtsvorschriften gelten. Artikel 53 der SCE-Verordnung enthält eine entsprechende Bestimmung. In Anlehnung an nationale Sofortmaßnahmen, die viele Mitgliedstaaten bereits in Bezug auf Gesellschaften mit beschränkter Haftung und andere Gesellschaften und juristische Personen ergriffen haben, ist es wichtig, dass die Mitgliedstaaten im Einklang mit Artikel 53 der jeweiligen Verordnungen sicherstellen, dass SE und SCE digitale Werkzeuge und Verfahren nutzen dürfen und sie diese

so weit wie möglich einsetzen, um sicherzustellen, dass die erforderlichen Entscheidungen getroffen werden.

2. RECHTSGRUNDLAGE, SUBSIDIARITÄT UND VERHÄLTNISSMÄßIGKEIT

• Rechtsgrundlage

Der Vorschlag stützt sich auf Artikel 352 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (im Folgenden „AEUV“). Dort ist festgelegt, dass der Rat, falls ein Tätigwerden der Union im Rahmen der in den Verträgen festgelegten Politikbereiche erforderlich erscheint, um eines der Ziele der Verträge zu verwirklichen, und in den Verträgen die hierfür erforderlichen Befugnisse nicht vorgesehen sind, einstimmig auf Vorschlag der Kommission und nach Zustimmung des Europäischen Parlaments die geeigneten Vorschriften erlässt; diese Bestimmung wurde bereits für den Erlass der Verordnung (EG) Nr. 2157/2001 und der Verordnung (EG) Nr. 1435/2003 als Rechtsgrundlage herangezogen.

• Subsidiarität

Das Ziel des Vorschlags kann von den Mitgliedstaaten nicht ausreichend verwirklicht werden, da die für Europäische Gesellschaften (SE) geltenden Bestimmungen durch die Verordnung (EG) Nr. 2157/2001 des Rates und die für Europäische Genossenschaften (SCE) geltenden Bestimmungen durch die Verordnung (EG) Nr. 1435/2003 des Rates auf Unionsebene festgelegt sind. Befristete Maßnahmen aufgrund der COVID-19-Krise, die eine Abweichung von diesen Verordnungen vorsehen, müssen auf Unionsebene erlassen werden.

• Verhältnismäßigkeit

Der Vorschlag geht nicht über das für die Erreichung seines Ziels – die Auswirkungen der derzeitigen COVID-19-Pandemie auf die Abhaltung von Haupt- bzw. Generalversammlungen von SE und SCE abzufedern – erforderliche Maß hinaus. Die vorgeschlagene Maßnahme ist daher verhältnismäßig, insbesondere auch was ihre rechtzeitige Anwendung anbelangt.

3. ERGEBNISSE DER EX-POST-BEWERTUNG, DER KONSULTATION DER INTERESSENTRÄGER UND DER FOLGENABSCHÄTZUNG

• Ex-post-Bewertung/Eignungsprüfungen bestehender Rechtsvorschriften

Diese dringende Maßnahme wird durch den plötzlichen und unvorhersehbaren Ausbruch der COVID-19-Pandemie erforderlich. Aus diesem Grund wurde weder eine Folgenabschätzung noch eine Ex-post-Bewertung durchgeführt. Mehrere Interessenträger haben eine rechtliche Lösung für das Problem gefordert.

4. AUSWIRKUNGEN AUF DEN HAUSHALT

Entfällt.

2020/0073 (APP)

Vorschlag für eine

VERORDNUNG DES RATES**über befristete Maßnahmen in Bezug auf die Hauptversammlungen Europäischer Gesellschaften (SE) und die Generalversammlungen Europäischer Genossenschaften (SCE)**

(Text von Bedeutung für den EWR)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 352,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zustimmung des Europäischen Parlaments,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

gemäß einem besonderen Gesetzgebungsverfahren,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Um die Ausbreitung des SARS-CoV-2 (Coronavirus) und damit der am 11. März 2020 von der Weltgesundheitsorganisation zur Pandemie erklärten Erkrankung COVID-19 einzudämmen, haben die Mitgliedstaaten eine Reihe beispielloser Maßnahmen eingeführt, insbesondere Ausgangsbeschränkungen und Maßnahmen zur räumlichen Trennung von Personen.
- (2) Diese Maßnahmen können zur Folge haben, dass Gesellschaften und Genossenschaften ihren rechtlichen Verpflichtungen aus dem nationalen Gesellschaftsrecht und dem Gesellschaftsrecht der Union nicht nachkommen können, da es ihnen insbesondere erheblich erschwert ist, ihre Haupt- bzw. Generalversammlungen abzuhalten.
- (3) Die Mitgliedstaaten haben auf nationaler Ebene Sofortmaßnahmen ergriffen, um Gesellschaften und Genossenschaften zu unterstützen und ihnen die für die derzeitigen außergewöhnlichen Umstände erforderlichen Instrumente und Flexibilität an die Hand zu geben. Viele Mitgliedstaaten haben insbesondere die Nutzung digitaler Werkzeuge und Verfahren für die Abhaltung von Haupt- bzw. Generalversammlungen gestattet und die Fristen für die Abhaltung dieser Versammlungen im Jahr 2020 verlängert.
- (4) Europäische Gesellschaften (SE) und Europäische Genossenschaften (SCE) sind durch die Verordnung (EG) Nr. 2157/2001 des Rates¹ und die Verordnung (EG)

¹ Verordnung (EG) Nr. 2157/2001 des Rates vom 8. Oktober 2001 über das Statut der Europäischen Gesellschaft (SE) (ABl. L 294 vom 10.11.2001, S. 1).

Nr. 1435/2003 des Rates² auf Unionsebene geregelt. Beide Verordnungen enthalten in ihrem jeweiligen Artikel 54 die Vorgabe, binnen sechs Monaten nach Abschluss des jeweiligen Geschäftsjahres eine Haupt- bzw. eine Generalversammlung abzuhalten. Angesichts der derzeitigen außergewöhnlichen Umstände sollte von dieser Vorgabe vorübergehend abgewichen werden können. Da die Abhaltung von Haupt- und Generalversammlungen von wesentlicher Bedeutung ist, um sicherzustellen, dass gesetzlich vorgeschriebene oder wirtschaftlich notwendige Entscheidungen rechtzeitig getroffen werden, sollte es den Europäischen Gesellschaften (SE) und den Europäischen Genossenschaften (SCE) gestattet werden, ihre Haupt- bzw. Generalversammlung binnen 12 Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres, spätestens jedoch am 31. Dezember 2020, abzuhalten. Da es sich bei dieser Ausnahmeregelung um eine durch die COVID-19-Pandemie bedingte befristete Maßnahme handelt, sollte sie nur für die Haupt- und Generalversammlungen gelten, die 2020 abgehalten werden müssen.

- (5) Der Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union sieht für den Erlass dieser Verordnung nur die in Artikel 352 genannten Befugnisse vor.
- (6) Da das Ziel dieser Verordnung, nämlich vorübergehend eine von einer Bestimmung der Verordnung (EG) Nr. 2157/2001 und der Verordnung (EG) Nr. 1435/2003 abweichende Lösung zu ermöglichen, von den Mitgliedstaaten nicht ausreichend verwirklicht werden kann, sondern vielmehr wegen seines Umfangs und seiner Wirkung auf Unionsebene besser zu verwirklichen ist, kann die Union im Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union verankerten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht diese Verordnung nicht über das für die Erreichung dieses Ziels erforderliche Maß hinaus.
- (7) Da die Sechsenmonatsfrist nach Artikel 54 der Verordnungen (EG) Nr. 2157/2001 und (EG) Nr. 1435/2003 im Mai oder Juni 2020 abläuft und Einberufungsfristen berücksichtigt werden müssen, sollte diese Verordnung so schnell wie möglich in Kraft treten.
- (8) Angesichts dieser Dringlichkeit wird eine Ausnahme von der Achtwochenfrist nach Artikel 4 des dem Vertrag über die Europäische Union, dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union und dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft beigefügten Protokolls Nr. 1 über die Rolle der nationalen Parlamente in der Europäischen Union als angebracht erachtet —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Befristete Maßnahme in Bezug auf die Hauptversammlungen Europäischer Gesellschaften (SE)

Europäische Gesellschaften (SE), die verpflichtet sind, im Jahr 2020 eine Hauptversammlung nach Artikel 54 Absatz 1 Satz 1 der Verordnung (EG) Nr. 2157/2001 abzuhalten, können abweichend von dieser Bestimmung die Versammlung innerhalb von 12 Monaten nach

² Verordnung (EG) Nr. 1435/2003 des Rates vom 22. Juli 2003 über das Statut der Europäischen Genossenschaft (SCE) (ABl. L 207 vom 18.8.2003, S. 1).

Abschluss des Geschäftsjahres abhalten, sofern die Versammlung spätestens am 31. Dezember 2020 stattfindet.

Artikel 2

*Befristete Maßnahme in Bezug auf die Generalversammlungen Europäischer
Genossenschaften (SCE)*

Europäische Genossenschaften (SCE), die verpflichtet sind, im Jahr 2020 eine Generalversammlung nach Artikel 54 Absatz 1 Satz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1435/2003 abzuhalten, können abweichend von dieser Bestimmung die Versammlung innerhalb von 12 Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres abhalten, sofern die Versammlung spätestens am 31. Dezember 2020 stattfindet.

Artikel 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am [...]

*Im Namen des Rates
Der Präsident*

